

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung freier Ensembles durch den Senator für Kultur Bremen

1. Hintergrund und Ziele

Die Vielfalt des Musiklebens in Bremen wird von einer Reihe von Orchestern, Ensembles und Gruppen in freier Trägerschaft mitgestaltet. Viele Ensembles musizieren auf einem hervorragenden Niveau, haben jedoch schwierige wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Ziel der Förderung ist es, freie Ensembles in die Lage zu versetzen, die Präsentation ihrer künstlerischen Arbeit zu professionalisieren, neue innovative Wege auszuprobieren und ihr künstlerisches Profil zu schärfen. Damit sollen die Arbeitsbedingungen der Ensembles insgesamt verbessert werden und das großstädtische Musikleben in Bremen durch die Vielfalt seiner Klangkörper in ihrer ganzen Breite plastisch werden. Um dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass langfristige Planungen für die Konstanz in der Ensemblestruktur wichtig sind und dies zur künstlerischen Profilschärfung beiträgt, wird eine Konzeptförderung für in der Regel drei Jahre gewährt. Die Förderung von Ensembles, die sich für einzelne Projekte zusammenfinden und nicht das Ziel einer konsistenten Ensemblebildung verfolgen, ist *nicht vorgesehen*.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der „Förderrichtlinie zur Projektförderung in der Stadtgemeinde Bremen“ im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Fördergegenstand

Die Stadtgemeinde Bremen verfolgt mit der Förderung das Ziel, die besondere künstlerisch-kulturelle Qualität des jeweiligen Ensembles in seinem spezifischen Segment zu fördern. Gefördert werden vor allem Maßnahmen, die

- neue Formate der Ensemblearbeit und –präsentation systematisch erproben;
- eine besondere künstlerische Qualität haben und eine erfolgreiche künstlerische Entwicklung erwarten lassen,
- die Professionalität der Geschäftsführung stärken,
- professionelle Gagen sicherstellen, etwa durch Beachtung anerkannter Empfehlungen zu Mindestgagen (UDJ, DTKV, DOV),
- die Präsenz des Ensembles in Bremen und umzu sowie online stärken,
- das Ensemble künstlerisch herausfordern, z.B. durch gezielte nationale und internationale Gastspiele,
- die Akquise etc. verbessern und
- zur Publikumsentwicklung beitragen.

4. Antragsteller*innen

Antragsberechtigt sind freie professionelle Musikensembles, deren Mitglieder selbständig arbeiten, die seit mind. zwei Jahren ihren Sitz in Bremen haben und überwiegend in Bremen künstlerische Projekte durchführen, und die damit das hiesige Musikleben in einer Stammbesetzung mit regelmäßigen Konzerten (unterschiedlichster Formen) gestalten. Des Weiteren müssen die Musiker*innen der Stammbesetzung (inkl. Ensembleleitung) ihren Arbeitsmittelpunkt in Bremen haben. Projektensembles mit wechselnden Besetzungen sind nicht antragsberechtigt.

5. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

Ensembles ab vier Mitgliedern (ab Quartett) können Fördermittel in einer Höhe von 5.000 € bis zu 25.000 € jährlich beantragen. Eine Förderung wird in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren als Konzeptförderung erfolgen. Dauerförderungen, institutionelle Förderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen.

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören projektbezogene Ausgaben (z.B. Musiker-, Dirigenten- und Solistenhonorare, KSK, GEMA, Mietkosten, etc.) sowie allgemeine Ausgaben für Planung, Organisation, Dramaturgie, Recherchen, Probenräume, Verwaltung, Werbung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit und künstlerische Leitung. Auch die Anschaffung von technischem Equipment zur Realisierung von online-Präsentationen ist förderfähig.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen. Eine Beteiligung an der Finanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Sponsoring, Spenden, Eintrittseinnahmen, Auftrittshonorare, etc.) und durch Eigenmittel erfolgen. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung in Form von Barmitteln voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mind. 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.

6. Antragsverfahren

Für die Antragstellung ist die Verwendung des Antragsformulars „Projektantrag Ensemble“ vorgeschrieben. Dem Formantrag ist zusätzlich eine ausführliche, etwa fünfseitige Konzeptbeschreibung beizufügen, in der die Ausgangslage des Ensembles beschrieben wird und aus der hervorgeht, welche künstlerischen Ziele mit welchem künstlerischen Interesse und welchen Arbeitsweisen im Förderzeitraum verfolgt werden und somit welche weitergehende **künstlerische** Perspektive angestrebt wird. Darüber hinaus ist eine Konzertplanung sowie eine Aufstellung der Stammbesetzung des Ensembles beizufügen. Der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan ist auf dem Formular „KFP Ensemble“ vorzunehmen und muss nach Jahren getrennt aufgestellt werden. Das Projekt darf noch nicht begonnen worden sein und es darf mit der Projektdurchführung auch nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid oder eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde.

Projekte mit einem Projektbeginn ab 01. Januar können beantragt werden. Anträge sind jeweils bis zum **30. September** des Vorjahres des Projektbeginns einzureichen.

Im Jahr 2020 werden wegen der Corona-Virus-Pandemie davon abweichend insbesondere kurzfristige Maßnahmen zur Stärkung der online-Präsenz, für Recherchen sowie zur Konzipierung gezielter Publikumsansprachen im Sinne eines Neustarts bezuschusst, die im Zeitraum **August 2020 bis Februar 2021** umgesetzt werden sollen. Anträge können **ab sofort** eingereicht werden und werden dann Zug um Zug bewilligt.

Bremen, den 26. Juni 2020